

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Verbot der Prostitution  
im Stadtgebiet Gelsenkirchen  
vom 18.05.2006**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl I S 469) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 1 der Verordnung zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV NW S 258) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

**§ 1** Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist in der Stadt Gelsenkirchen innerhalb des in § 2 näher bezeichneten Bezirks die Prostitution auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, verboten.

**§ 2** Der Bezirk wird durch die Linie begrenzt, die aus der Außenseite der nachstehenden Straßen, Straßenteile, Bahnlinien, Kanalufer und Stadtgrenzen gebildet wird:

**nördliche Grenze:**

Emschertalbahn von der Stadtgrenze Herne in westlicher Richtung bis einschließlich südliches Ufer des Rhein–Herne–Kanals, dem Uferverlauf folgend bis zur Stadtgrenze Essen

**westliche Grenze:**

Stadtgrenze Essen

**südliche Grenze:**

Stadtgrenze Essen/Bochum (Wattenscheid) bis zur Ostgrenze des Südfriedhofs

**östliche Grenze:**

Stadtgrenze Bochum/Herne bis zur Emschertalbahn

**§ 3** (1) Nach § 120 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung kann mit Geldbuße belegt werden, wer der Prostitution an einem der nach §§ 1 und 2 verbotenen Orten nachgeht.

(2) Nach § 184 d des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der zurzeit gültigen Fassung wird mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bestraft, wer beharrlich gegen das in §§ 1 und 2 dieser Verordnung genannte Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, verstößt. Die Straftat kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet werden.

- § 4** Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Die Verordnung der Bezirksregierung Münster über das Verbot der Prostitution im Stadtgebiet Gelsenkirchen zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 08.02.1977, bekannt gegeben im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 4/77, ist zwischenzeitlich außer Kraft getreten.

Münster, den 18.05.2006

Bezirksregierung Münster  
als Landesordnungsbehörde

In Vertretung  
gez. Hagemann



